

An
Kreisverwaltung Düren
Herr Dietmar Leipertz
Bismarckstr. 16

52348 Düren

Düren, 17.03.11

Betr.: Gewässerausbauverfahren nach § 68 WHG
Verlegung des Altorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteich
Ihr Zeichen: 66/1 AG 281/lei
Landesbüro Zeichen: DN 57-02.11WA

Sehr geehrter Herr Leipertz

Wir stimmen der Verlegung des Mühlenteiches zu jedoch verhindert der Denkmalschutz die Direktive der WRRL

- Der AKK Mühlenteich ist zwar ein künstliches Gewässer, trotzdem aber auch ein wertvolles Ökosystem und als solches in ökologischer Hinsicht weiter zu entwickeln
- Der betroffene Kanalabschnitt ist z.Zt. vollständig überbaut, allerdings so marode das er nicht mehr erhalten werden kann. Es gibt somit **kein erhaltens- und schützenswertes Bauobjekt**, auf das dich der Denkmalschutz berufen kann. Es handelt sich vielmehr um einen Neubau.
- Der Charakter des Mühlenteiches als historisch interessantes und für die Entwicklung der Region prägendes Objekt bleibt in seiner **Gesamtheit** auch bei einer anderwertigen Gestaltung **erhalten**
- Die Erreichung eines „guten ökologischen Potentials“, im Sinne der EU-WRRL ist auch an **künstlichen Gewässer** geboten
- Dank der großzügigen Bereitstellung von Fläche durch den Unternehmer besteht hier die Möglichkeit der Entwicklung eines „Trittsteines“ entsprechend dem Strahlungswirkungsprinzip. Da das Gewässer sowohl oberhalb als auch unterhalb des Plangebietes aufgrund der vorhandenen Bebauung wenig Möglichkeiten zu einer naturnäheren Gestaltung bietet, gilt es hier die gebotenen Möglichkeiten auszunutzen.
d.h. die vom Denkmalschutz geforderte kanalartige Charakter ist aus

ökologischen Gründen und **zur Zielerreichung „ eines guten Potentials abzulehnen**

- Statt dessen eine dem Leitbild eines Niedrigwassers angenäherte Laufgestaltung
- Weniger geradliniger Verlauf unregelmäßige Uferböschung bzw. Lauferweiterungen und –verengungen
- Flachwasserzonen evtl. Feuchtmulde (aber kein dauerhaft bespannter Teich) am Gewässer lediglich einzelne Gehölze (Stieleichen) bzw. Initialpflanzungen oder Erlen zur Ufersicherung.
- Gehölze mit gestalterischer Wirkung als Abgrenzungen zu den Plangrenzen (Strasse, Zufahrt, Gewerbefläche)
- Einsaat am Gewässer nur wo als Erosionsschutz notwendig ansonsten sollte die anderen Flächen der natürlichen Sukzession überlassen werden. Zu beachten ist das Saatgut sollte **aus regionalen Herkünften** stammen. Die Nichtbeachtung erfüllt aus naturschutzfachlicher Sicht **den Tatbestand** der Florenverfälschung und stellt einen Verstoß gegen die Vorgaben **des BNatSchG** dar.
- Evtl. 1 Stelle mit fixiertem Totholz. Bei der Brücke ist darauf zu achten , das Uferzonen als Wanderwege für landgebundene Tierarten nicht unterbrochen werden.

Mit freundlichen Grüßen